

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 16. August 1967

15. Stück

**26.** Gesetz: Wiener Landarbeitsordnung, Abänderung und Ergänzung (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1967).

**27.** Gesetz: Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung, Abänderung.

**28.** Gesetz: Wiener Krankenanstaltengesetz, Änderung.

**29.** Kundmachung: Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg; Pflegegebühren, Neufestsetzung.

## 26.

**Gesetz vom 19. Mai 1967, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung abgeändert und ergänzt wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1967).**

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961, BGBl. Nr. 10/1962, BGBl. Nr. 194/1964 und BGBl. Nr. 238/1965, beschlossen:

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBL für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Landesgesetze LGBL für Wien Nr. 9/1958, LGBL für Wien Nr. 4/1961, LGBL für Wien Nr. 10/1962, LGBL für Wien Nr. 15/1964 und LGBL für Wien Nr. 4/1965, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Die §§ 97 bis 100 haben zu lauten:

### „7. Lehrlingswesen

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 97

(1) Die berufliche Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung für die Landwirtschaft, für die Sondergebiete der Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.

(2) Die Ausbildung umfaßt:

- a) die Lehre,
- b) die fachliche Fortbildung.

#### Lehrverhältnis

##### § 98

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis.

(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer körperlich und geistig geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.

(3) Die Lehrlingsausbildung darf nur in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn erfolgen.

(4) Wenn die im Abs. 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind, kann der Lehrling auch im elterlichen Betrieb ausgebildet werden (Heimlehre).

(5) Die Lehre hat die Grundlage des praktischen Könnens und Wissens im Beruf zu vermitteln und den Lehrling mit allen in das Fach einschlägigen Arbeiten vertraut zu machen.

(6) Wird der Lehrling in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen, hat er Kost und Wohnung zu erhalten.

(7) Jedem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung (§ 101).

(8) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses darf der Lehrling bis zum Ablauf einer dreimonatigen Frist nicht gekündigt werden (Behaltspflicht).

#### Lehrzeit

##### § 99

(1) Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungszweigen drei Jahre. Sie kann im Falle nicht bestandener Prüfung (Abs. 5) auf Antrag der Prüfungskommission von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle um höchstens ein Jahr verlängert werden (§ 108 Abs. 2 Z. 4), wenn nur durch eine Verlängerung der praktischen Ausbildungszeit die Aussicht besteht, daß der Prüfling das für die Ablegung der Prüfung erforderliche Können und Wissen erwirbt.

(2) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis von beiden Teilen, im Falle der Minderjährigkeit des Lehrlings von seinem gesetzlichen Vertreter, ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann; nach Ablauf der Probezeit ist das Lehrverhältnis in die Lehrlingsstammrolle einzutragen. Die Probezeit ist in die Lehrzeit einzurechnen.

(3) Inwieweit der Besuch von einschlägigen Fachschulen auf die Dauer der Lehrzeit anzurechnen ist, bestimmt die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung.

(4) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling vom Lehrherrn, im Falle des Todes des Lehrherrn (§ 104 a Z. 2) von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, ein Zeugnis auszustellen. Dieses hat nur den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings, Angaben über den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses, den Ausbildungszweig sowie den Namen des Lehrherrn und die Bezeichnung des Lehrbetriebes zu enthalten.

(5) Am Ende der Lehrzeit kann sich der Lehrling der vorgeschriebenen Prüfung (Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung) unterziehen. Wird die Prüfung bestanden, ist dem Lehrling ein Prüfungszeugnis auszustellen. Dieses hat die Gesamtnote und die durch die abgelegte Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten.

### Lehrvertrag und Lehranzeige

#### § 100

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrherrn ist durch einen Lehrvertrag zu regeln.

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform und ist zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Lehrling, im Falle seiner Minderjährigkeit durch dessen gesetzlichen Vertreter, andererseits abzuschließen und erhält Gültigkeit durch die bescheidmäßige Genehmigung seitens der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 108). Der Lehrvertrag ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; eine Ausfertigung hat bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu verbleiben, je eine Ausfertigung ist den Vertragspartnern mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurückzustellen; die vierte Ausfertigung ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu übersenden.

(3) Die Genehmigung des Lehrvertrages ist zu verweigern, wenn der Aufnahme des Lehrlings gesetzliche Hindernisse entgegenstehen oder wenn es sich nur um ein Scheinverhältnis handelt; sie ist zu widerrufen, wenn solche Umstände nachträglich zum Vorschein kommen.

(4) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat den Lehrherrn und den Lehrling, im Falle seiner Minderjährigkeit den gesetzlichen Vertreter, binnen sechs Wochen von ihrer Entscheidung schriftlich zu verständigen und die Verweigerung der Genehmigung des Lehrvertrages zu begründen. Gegen die Verweigerung der Genehmigung steht dem Lehrherrn und dem Lehrling (gesetzlichen Vertreter) das Recht der Berufung an die Landesregierung zu, die hierüber endgültig entscheidet.

(5) Der Lehrvertrag hat zu enthalten:

1. den Vor- und Zunamen und den Wohnsitz des Lehrherrn sowie den Ausbildungszweig (Landwirtschaft, Sondergebiete der Landwirtschaft, Forstwirtschaft);
2. den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings;
3. sofern es sich um einen minderjährigen Lehrling handelt, den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort seines gesetzlichen Vertreters;
4. das Datum des Abschlusses des Lehrvertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;
5. die Vereinbarungen über Lehrlingsentschädigung, Verköstigung und Wohnung.

(6) Der Lehrvertrag erlischt mit Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 104 a).

(7) Im Falle der Heimlehre (§ 98 Abs. 4) entfällt das Erfordernis des schriftlichen Lehrvertrages, jedoch hat der Lehrherr zur Genehmigung des Lehrverhältnisses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine schriftliche Lehranzeige vorzulegen.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 2 (2. Satz), 3, 4, 5 und 9 gelten für die Lehranzeige sinngemäß.

(9) § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

2. Nach § 100 ist ein § 100 a einzufügen, der lautet:

#### „§ 100 a

Auf Grund des § 98 a des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 238/1965, bedarf der Abschluß des Lehrvertrages durch den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.“

3. § 101 hat zu lauten:

### „Lehrlingsentschädigung

#### § 101

Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung nach folgenden Richtlinien:

1. In der Landwirtschaft und in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
  - a) freie Station oder die durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate;
  - b) eine Bargeldentschädigung von mindestens 50 v. H. im ersten Lehrjahr, 60 v. H. im zweiten Lehrjahr, 80 v. H. im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines landwirtschaftlichen Facharbeiters bzw. Gehilfen;

c) falls weder freie Station noch Deputate gemäß lit. a gewährt werden, eine Bargeldentschädigung von mindestens 60 v. H. im ersten Lehrjahr, 75 v. H. im zweiten Lehrjahr und 90 v. H. im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines landwirtschaftlichen Facharbeiters bzw. Gehilfen.

2. In der Forstwirtschaft:

- a) die durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate;
- b) eine Bargeldentschädigung von mindestens 70 v. H. im ersten Lehrjahr, 80 v. H. im zweiten Lehrjahr, 90 v. H. im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines Forstfacharbeiters.

3. Falls ein Kollektivvertrag nicht besteht, hat der Ausschuß der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle das Ausmaß der Deputate und die Höhe der Bargeldentschädigung unter Berücksichtigung des im betreffenden Berufszweig üblichen Facharbeiter- bzw. Gehilfenlohnes zu bestimmen.“

4. Im § 102 Abs. 3 ist das Wort „Fortbildungsunterricht“ durch die Worte „Berufsschulunterricht und die Fachkurse“ zu ersetzen.

5. Im § 103 Abs. 2 sind an Stelle des Wortes „Fortbildungsschule“ die Worte „Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse“ einzufügen.

6. § 104 hat zu lauten:

#### „Lehrherr und Lehrbetrieb

##### § 104

(1) Die Anerkennung als Lehrherr und Lehrbetrieb erfolgt durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und kann zur Sicherstellung der in den nachfolgenden Absätzen geforderten Voraussetzungen an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darf nur dann als Lehrbetrieb anerkannt werden, wenn er durch seine Größe, seine Art und seine den Vorschriften der §§ 73 und 74 entsprechenden betrieblichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Ausbildungszweig (§ 97 Abs. 1) gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen.

(3) Als Lehrherr darf nur anerkannt werden, dessen Lebenswandel in staatsbürgerlicher und sittlicher Hinsicht einwandfrei ist und der jene fachliche Eignung aufweist, die eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung (Abs. 2) gewährleistet. Das Erfordernis der fachlichen Eignung ist für die Anerkennung als Lehrherr

solange nicht Voraussetzung, als in einem anerkannten Lehrbetrieb ein mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragter Dienstnehmer beschäftigt ist, der hiezu die fachliche Eignung besitzt. Für diesen Dienstnehmer gelten die Bestimmungen über die sonstigen, für einen Lehrherrn geforderten Voraussetzungen sinngemäß.

(4) Als für die Lehrlingsausbildung fachlich geeignet sind anzusehen:

- a) Personen, die das Studium an der Hochschule für Bodenkultur abgeschlossen haben;
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Schulen und
- c) Personen, die für den jeweiligen Ausbildungszweig die Meisterprüfung (Wirtschaftsprüfung) abgelegt haben.

(5) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 3 nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist einem Lehrherrn die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abzuerkennen, wenn er sich grober Pflichtverletzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder Tatsachen hervorkommen, die ihn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat den Widerruf mit Bescheid auszusprechen.

(6) Eine Verurteilung des Lehrherrn wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer ebensolchen Übertretung zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen nach sich.

(7) Die Anerkennung als Lehrherr und Lehrbetrieb ist bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Anführung der hiefür erforderlichen persönlichen und betrieblichen Daten schriftlich zu beantragen.

(8) Über das Ansuchen um Anerkennung als Lehrherr und Lehrbetrieb hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach Durchführung des erforderlichen Ermittlungsverfahrens einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Hinsichtlich des Vorliegens einer den Vorschriften der §§ 73 und 74 entsprechenden Betriebseinrichtung ist vor Erlassung des Bescheides eine Stellungnahme der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen.

(9) Bei Wegfallen auch schon einer der für die Anerkennung als Lehrbetrieb erforderlichen Voraussetzungen hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Verfahren zur Entscheidung über den Widerruf der Anerkennung für die Behebung der festgestellten Mängel eine mit höchstens acht Wochen zu bemessende Frist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist ist sodann die Anerkennung als Lehrbetrieb zu widerrufen.

(10) Im Verfahren über die Anerkennung als Lehrherr und als Lehrbetrieb sowie über den Widerruf der Anerkennung kommt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion hinsichtlich der Wahrnehmung der im § 84 geregelten Belange Parteistellung zu.“

7. Nach § 104 wird ein § 104 a mit der Überschrift „Beendigung des Lehrverhältnisses“ eingefügt, der lautet:

„§ 104 a

Das Lehrverhältnis endet in folgenden Fällen:

1. mit Ablauf der im § 99 angeführten Zeit;
2. mit dem Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings;
3. mit dem Eintritt der Unmöglichkeit auf seiten des Lehrherrn oder des Lehrlings, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;
4. durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 105);
5. durch Kündigung (§ 106);
6. bei Auflösung des Lehrbetriebes;
7. bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 104 Abs. 5 oder 6.“

8. Dem § 105 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„(2) Die Auflösung des Lehrverhältnisses bedarf der Zustimmung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.“

9. § 107 hat zu lauten:

„Lehrstellenvormerkung

§ 107

(1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrherren aufzulegen. Je eine Durchschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis spätestens 31. Mai und seiner jeweiligen Änderungen allmonatlich dem zuständigen Arbeitsamt, der Landarbeiterkammer oder, mangels einer solchen, den zuständigen Berufsvereinigungen und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

(2) Den Organen der in Abs. 1 genannten Einrichtungen ist auf Verlangen Einsicht in das Verzeichnis der Lehrstellen zu gewähren.“

10. § 108 hat zu lauten:

„Mitwirkung der Berufsvertretungen

§ 108

(1) Zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ist bei der Wiener

Landwirtschaftskammer eine Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einzurichten. Diese führt ihre Geschäfte unter Leitung eines Ausschusses, der paritätisch aus Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer zusammengesetzt ist.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;
2. zur Erlassung von Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen (§§ 17 ff. der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung);
3. zur Abhaltung von Prüfungen;
4. zur Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nicht bestandenen Prüfung;
5. zur Anerkennung der Lehrherren und Lehrbetriebe, zum Widerruf dieser Anerkennung und zur Aberkennung der Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen;
6. zur Führung der Lehrlingsstammrollen;
7. zur Genehmigung der Lehrverträge und der Lehranzeigen, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses (Heimlehrverhältnisses) und zum Lehrstellenwechsel.

(3) In Ansehung des behördlichen Verfahrens der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde die Landesregierung. Diese hat auch über Berufungen gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu entscheiden.“

11. Im § 109 Abs. 1 und 2 ist das Wort „Beirat“ durch das Wort „Ausschuß“ zu ersetzen.

12. § 110 hat zu lauten:

„Übergangsbestimmung

§ 110

(1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 35. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens acht Jahren in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft tätig waren und von denen eine hinreichende tatsächliche Befähigung auf Grund der Art der bisher ausgeübten Berufstätigkeit angenommen werden kann, sind auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 104 Abs. 4 auf Antrag als Lehrherren anzuerkennen.

(2) Die für die Anerkennung als Lehrherr im Sinne des Abs. 1 erforderlichen Anträge sind bis

längstens 31. Dezember 1970 bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einzubringen.“

13. Im § 118 Abs. 1 ist an Stelle des Wortes „zwei“ das Wort „drei“ zu setzen.

14. § 134 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 134

(1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 39 Abs. 1, 58 bis 65, 73 bis 79, 82, 84 bis 87, 98 Abs. 3 und 8, 103 Abs. 2, 118 Abs. 9, 124 und 133 werden vom Magistrat mit Geldstrafen bis zu 1000 S oder Arrest bis zu vier Wochen geahndet, wobei Übertretungen der Vorschrift des § 133 mindestens mit Geldstrafen von 500 S oder Arrest von 14 Tagen zu bestrafen sind. Bei besonders erschwerenden Umständen können in allen Fällen beide Strafen nebeneinander verhängt werden.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl

**27.**

**Gesetz vom 19. Mai 1967, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung abgeändert wird.**

Der Wiener Landtag hat — hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I in Ausführung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 239/1965 — beschlossen:

Die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung, LGBl. für Wien Nr. 12/1958, wird abgeändert wie folgt:

**Artikel I**

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter (§ 1), die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgebildet wurden, sind geprüfte Arbeiter. Als geprüfte Arbeiter gelten auch jene, die auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Übergangsbestimmungen als Gehilfen, Facharbeiter, Wirtschaftler oder Meister anerkannt wurden, ferner jene, die auf Grund der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung eines anderen Bundeslandes ausgebildet oder als Gehilfen, Facharbeiter, Wirtschaftler oder Meister anerkannt wurden.“

2. An Stelle der bisherigen Abschnitte 2 bis 10 treten die neuen Abschnitte 2 bis 10, die lauten:

„ABSCHNITT 2

**Berufsausbildung**

§ 3

Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung:

1. in der Landwirtschaft (§§ 4 bis 7),
2. in den Sondergebieten der Landwirtschaft (§§ 8 bis 11),
3. in der Forstwirtschaft (§§ 12 bis 15).

ABSCHNITT 3

**Ausbildung in der Landwirtschaft**

§ 4

Die Berufsausbildung in der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung:

- a) zum landwirtschaftlichen Facharbeiter,
- b) zum Meister.

**Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter**

§ 5

(1) Die Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter erfolgt durch die Lehre in anerkannten Lehrbetrieben bei anerkannten Lehrherren (§ 98 Abs. 3 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1967, LGBl. für Wien Nr. 26).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist unzulässig.

(3) Eine in den Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Lehrlings in die Lehrzeit einzurechnen, und zwar

- a) eine in der ländlichen Hauswirtschaft, im Gartenbau, im Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, im Obstbau einschließlich Obstbaumpflege sowie in der Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit im Ausmaß von höchstens zwei Jahren,
- b) eine in der Molkerei- und Käsewirtschaft, in der Fischereiwirtschaft, in der Geflügelwirtschaft und in der Bienenwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit im Ausmaß von höchstens einem Jahr.

(4) Zeiten des Besuches von landwirtschaftlichen Fachschulen sind auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren anrechenbar.

(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 108 der Wiener Landarbeitsordnung) hat die gemäß Abs. 3 und 4 anrechenbaren Zeiten auf Antrag festzustellen.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Zur Ablegung der Prüfung ist auch zuzulassen, wer den Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule oder den Besuch einer höheren landwirtschaftlichen Schule in der Mindestdauer von zwei Jahren jeweils in Verbindung mit einer einjährigen praktischen Tätigkeit in der Landwirtschaft nachweisen kann. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „landwirtschaftlicher Facharbeiter“.

#### Spezialisierung des landwirtschaftlichen Facharbeiters

##### § 6

(1) Dem landwirtschaftlichen Facharbeiter sind besondere Fähigkeiten auf den Fachgebieten Melken, Saatzucht, Rinderzucht, Schweinezucht, Schafzucht, Landmaschinenwesen zu bescheinigen, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann unmittelbar im Rahmen der landwirtschaftlichen Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet ist:

- a) die Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn bzw. Dienstgebers über eine mindestens einjährige Verwendung in dem betreffenden Fachgebiet und
- b) der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen einschlägigen Fachkurses oder über eine einschlägige Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches.

(3) Über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ein Zeugnis über die erworbenen Fähigkeiten in dem betreffenden Fachgebiet auszustellen.

#### Ausbildung zum Meister

##### § 7

(1) Nach einer vierjährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung

dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Landwirtschaft nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsmeister“.

(2) Gleichwertigkeit des Lehrganges ist gegeben, wenn in diesem der Lehrstoff in den landwirtschaftlichen Fachgegenständen im gleichen Umfang vermittelt wird, wie in den landwirtschaftlichen Fachschulen.

(3) Hat sich der landwirtschaftliche Facharbeiter im Sinne des § 6 spezialisiert und kann er neben allgemeinen Kenntnissen auf dem Gebiete der Landwirtschaft besondere Kenntnisse in einem Fachgebiet durch Ablegung einer Zusatzprüfung nachweisen, so sind ihm diese im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu bescheinigen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzprüfung gemäß Abs. 3 ist:

- a) der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung des landwirtschaftlichen Facharbeiters mit besonderen Fähigkeiten in dem betreffenden Fachgebiet oder einer mindestens zweijährigen Betätigung in dem betreffenden Fachgebiet nach dem Erwerb der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsmeister“ und
- b) der Nachweis einer schul- oder kursmäßigen Spezialausbildung in dem betreffenden Fachgebiet, die geeignet ist, die besonderen Kenntnisse zu vermitteln.

#### ABSCHNITT 4

#### Ausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft

##### § 8

Sondergebiete der Landwirtschaft sind die ländliche Hauswirtschaft, der Gartenbau, der Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, der Obstbau einschließlich Obstbaumpflege, die Molkerei- und Käsewirtschaft, die Fischereiwirtschaft, die Geflügelwirtschaft und die Bienenwirtschaft.

##### § 9

Die Berufsausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Gehilfen,
- b) zum Meister.

#### Ausbildung zum Gehilfen

##### § 10

(1) Die Ausbildung zum Gehilfen erfolgt durch die Lehre in anerkannten Lehrbetrieben bei anerkannten Lehrherren (§ 98 Abs. 3 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBI. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1967, LGBI. für Wien Nr. 26).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist unzulässig.

(3) Eine in der Landwirtschaft oder in den Sondergebieten der Landwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Lehrlings in die Lehrzeit einzurechnen, und zwar

- a) die in der Landwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit in allen Sondergebieten im Ausmaß von höchstens zwei Jahren,
- b) eine in den Sondergebieten Gartenbau, Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, Obstbau einschließlich Obstbaumpflege, zurückgelegte Lehrzeit gegenseitig im Ausmaß von höchstens zwei Jahren und in den übrigen Sondergebieten ländliche Hauswirtschaft, Molkerei- und Käsewirtschaft, Fischereiwirtschaft, Geflügelwirtschaft und Bienenwirtschaft gegenseitig im Ausmaß von höchstens einem Jahr,
- c) eine in den Sondergebieten Molkerei- und Käsewirtschaft, Fischereiwirtschaft, Geflügelwirtschaft und Bienenwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit gegenseitig im Ausmaß von höchstens einem Jahr,
- d) eine im Sondergebiet ländliche Hauswirtschaft zurückgelegte Lehrzeit im Sondergebiet Geflügelwirtschaft gegenseitig im Ausmaß von höchstens zwei Jahren und in allen übrigen Sondergebieten gegenseitig im Ausmaß von höchstens einem Jahr.

(4) Zeiten des Besuches von einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschulen sind auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren anrechenbar.

(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 108 der Wiener Landarbeitsordnung) hat die gemäß Abs. 3 und 4 anrechenbaren Zeiten auf Antrag festzustellen.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Gehilfenprüfung zuzulassen. Zur Ablegung der Prüfung ist auch zuzulassen, wer den Besuch einer einschlägigen Fachschule oder den Besuch einer höheren landwirtschaftlichen Schule in der Mindestdauer von zwei Jahren jeweils in Verbindung mit einer einjährigen praktischen Tätigkeit in dem Sondergebiet nachweisen kann. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Gehilfe“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (zum Beispiel Gärtnergehilfe).

## Ausbildung zum Meister

### § 11

(1) Nach einer Gehilfenzeit von vier Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Sondergebiet nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung „Meister“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (zum Beispiel Gärtnermeister).

(2) Gleichwertigkeit des Lehrganges ist gegeben, wenn in diesem der Lehrstoff in den landwirtschaftlichen Fachgegenständen im gleichen Umfang vermittelt wird, wie in den landwirtschaftlichen Fachschulen.

## ABSCHNITT 5

### Ausbildung in der Forstwirtschaft

#### § 12

Die Berufsausbildung in der Forstwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Forstfacharbeiter (Forstgartenfacharbeiter),
- b) zum Meister.

### Ausbildung zum Forstfacharbeiter

#### § 13

(1) Die Ausbildung zum Forstfacharbeiter erfolgt durch die Lehre in anerkannten Lehrbetrieben bei anerkannten Lehrherren (§ 98 Abs. 3 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1967, LGBl. für Wien Nr. 26).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist unzulässig.

(3) Eine in der Landwirtschaft oder in Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Lehrlings im Ausmaß von höchstens einem Jahr einzurechnen. Unter verwandten Berufen sind solche zu verstehen, in welchen Arbeiten ähnlicher Art wie in der Forstwirtschaft verrichtet werden (zum Beispiel Zimmermann, Tischler).

(4) Zeiten des Besuches von forstwirtschaftlichen Fachschulen sind auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren, anrechenbar.

(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 108 der Wiener Landarbeitsordnung) hat die gemäß Abs. 3 und 4 anrechenbaren Zeiten auf Antrag festzustellen.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Zur Ablegung der Prüfung ist auch zuzulassen, wer den Besuch einer forstwirtschaftlichen Fachschule in der Mindestdauer von zwei Jahren in Verbindung mit einer einjährigen praktischen Tätigkeit in der Forstwirtschaft nachweisen kann. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstfacharbeiter“.

#### Ausbildung zum Forstgartenfacharbeiter

##### § 14

(1) Die Ausbildung zum Forstgartenfacharbeiter erfolgt durch die Lehre in für die Forstpflanzenenerzeugung anerkannten Lehrbetrieben bei anerkannten Lehrherren (§ 98 Abs. 3 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBL. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1967, LGBL. für Wien Nr. 26).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist unzulässig.

(3) Eine für die Ausbildung zum Forstfacharbeiter (§ 13 Abs. 2) oder im Sondergebiet Gartenbau (§ 8) zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Lehrlings im Ausmaß von höchstens zwei Jahren einzurechnen.

(4) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß, wobei die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstgartenfacharbeiter“ berechtigt.

#### Ausbildung zum Meister

##### § 15

(1) Nach einer vierjährigen Verwendung als Forstfacharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer forstwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter neben Kenntnissen und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Forstarbeit ein spezielles Wissen auf einem der Teilgebiete

„Waldpflege“, „Maschinelle Holzbringung“, „Wegebau“ oder „Holzausformung auf Zentrallagerplätzen“ nachzuweisen.

(2) Gleichwertigkeit des Lehrganges ist gegeben, wenn in diesem der Lehrstoff in den forstwirtschaftlichen Fachgegenständen im gleichen Umfang vermittelt wird wie in den forstwirtschaftlichen Fachschulen.

(3) Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung „Forstwirtschaftsmeister“.

#### ABSCHNITT 6

#### Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse

##### § 16

(1) Während der Lehrzeit (§§ 5, 10, 13 und 14) ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht.

(2) In jedem Lehrjahr hat der Lehrling einen von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten Fachkurs in der Dauer von mindestens einer Woche zu besuchen. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ersetzt den Fachkurs.

(3) Der Lehrherr hat dem Lehrling die für den Pflichtbesuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule gemäß Abs. 1 und der Fachkurse gemäß Abs. 2 erforderliche Freizeit ohne Entfall der Lehrlingsentschädigung (§ 101 der Wiener Landarbeitsordnung) zu gewähren und die tatsächlichen Fahrtkosten zum und vom Schulort zu tragen.

(4) Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

#### ABSCHNITT 7

#### Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

##### § 17

(1) Die Ausbildungsvorschriften und die Prüfungsordnungen hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 108 der Wiener Landarbeitsordnung) zu erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und sind im offiziellen Organ der Bundeshauptstadt „Stadt Wien“ zu verlautbaren.

(2) Die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen geeignet sind, die Erreichung des Zieles der in diesem Gesetz geregelten Berufsausbildung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten.

(3) Die Errichtung der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fachkurse und Lehrgänge, die Festsetzung ihrer Dauer und die Ausgestaltung der



Lehrpläne obliegt der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Hierbei ist auf das in Betracht kommende Ausbildungsziel Bedacht zu nehmen. Insbesondere muß

- a) ein Fachkurs geeignet sein, das für die Ablegung der in Betracht kommenden Facharbeiter-, Gehilfen- oder Zusatzprüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der Lehre erworbenen praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln;
- b) ein Vorbereitungskurs geeignet sein, das für die Ablegung der in Betracht kommenden Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der während der praktischen Berufsausbildung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln;
- c) ein Meisterlehrgang geeignet sein, durch Vertiefung der praktischen Berufskennntnisse und des Berufswissens eine berufliche Weiterbildung zu vermitteln, die zur fachlich selbständigen Berufsausübung befähigt.

#### § 18

(1) Die Ausbildungsvorschriften sind für jeden Zweig der Berufsausbildung gesondert zu erstellen und haben insbesondere zu enthalten:

##### A. für Lehrlinge:

- a) Eignungsbedingungen (körperliche Anforderungen, insbesondere auch Ausschluß- oder Hinderungsgründe körperlicher Natur, Mindestschulkenntnisse und besondere Berufsanforderungen),
- b) Lehrlingshöchstzahl je Lehrbetrieb, unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung,
- c) Lehrplan und Dauer der Fachkurse,
- d) Bestimmungen über den Lehrbetrieb und Lehrherrn,
- e) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung und der Zusatzprüfung;

##### B. für alle anderen Ausbildungsbewerber:

- a) Lehrplan und Dauer der Fachkurse und Lehrgänge,
- b) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Meisterprüfung und der Zusatzprüfung.

(2) Bei der Erstellung der Lehrpläne und der Festsetzung der Dauer der Fachkurse für Lehrlinge ist auf den Ausbildungsgang in der Berufsschule und auf das für jeden Berufszweig erforderliche besondere Fachwissen Bedacht zu nehmen.

(3) Für alle anderen Ausbildungsbewerber sind der Lehrplan und die Dauer der Fachkurse so festzusetzen, daß eine berufliche Weiterbildung durch Vertiefung der Berufskennntnisse und des Berufswissens vermittelt wird, die zur fachlich selbständigen Berufsausbildung befähigt.

#### § 19

Die Prüfungsordnung ist für jeden Zweig der Berufsausbildung gesondert zu erstellen und hat Bestimmungen zu enthalten über:

- a) die Gegenstände des praktischen, des mündlichen und des schriftlichen Teiles der Prüfung unter Bedachtnahme auf die Lehrpläne der Berufsschule, der Fachkurse, Fachschulen sowie der Lehrgänge,
- b) die Form der Anmeldung zur Prüfung,
- c) den Prüfungsvorgang und die Bewertung des Prüfungsergebnisses (praktischer, mündlicher und schriftlicher Teil, Prüfungsnoten), die Beschlüsse der Prüfungskommission, den Inhalt und die Form der Prüfungsniederschrift,
- d) den Inhalt und die Form der Prüfungszeugnisse.

#### § 20

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen sind bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle abzuhalten. Zu diesem Zweck ist bei dieser Stelle für jeden der in Betracht kommenden Berufszweige mindestens eine Prüfungskommission zu bilden.

(2) Jede Prüfungskommission besteht aus fünf von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellenden Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, und zwar aus je zwei Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppe (Landwirtschaft, jeweiliges Sondergebiet der Landwirtschaft, Forstwirtschaft) und einem Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, der dem Lehrkörper an einer land- und forstwirtschaftlichen Schule angehört. Die Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer werden von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung oder in Ermangelung einer solchen von den zuständigen Berufsvereinigungen vorgeschlagen und müssen einen Ausbildungsgrad erlangt haben, welcher das für die Abnahme einer Prüfung erforderliche Wissen und Können gewährleistet. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der ihr angehörende Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.

(3) Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Mitglieder (Ersatzmänner) können von der Landesregierung abberufen werden, wenn sie wegen einer durch längere Zeit währenden Krankheit an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, sich

schwere Verstöße gegen die Amtspflicht zuschulden kommen lassen oder ihre Objektivität bei Ausübung des Amtes in berechtigter Weise in Zweifel gezogen werden kann.

(4) Die Tätigkeit der Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission ist ein Ehrenamt, doch gebührt ihnen eine Aufwandsentschädigung, die von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzusetzen und zu tragen ist.

(5) Von der Mitwirkung als Mitglied einer Prüfungskommission ist ausgeschlossen, wer Lehrherr oder Dienstgeber des Prüflings war oder ist, mit dem Prüfling verheiratet, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, ein Geschwisterkind oder mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegeeltern oder des Vormundes steht, ferner solche Personen, bei denen wichtige Gründe vorliegen, ihre volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling in Zweifel zu ziehen.

(6) Das Vorliegen von Ausschließungsgründen ist spätestens vor Beginn der Prüfung durch die Prüfungskommission von Amts wegen festzustellen. Die Entscheidung darüber, ob ein Ausschließungsgrund gegeben ist, obliegt, wenn der Vorsitzende betroffen ist, den übrigen Mitgliedern, sonst aber dem Vorsitzenden. In allen Fällen ist die Entscheidung endgültig.

#### § 21

(1) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist an die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu richten.

(2) Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung haben bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine Prüfungstaxe zu entrichten, deren Höhe von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in den Prüfungsordnungen festgesetzt wird. Die Prüfungstaxe für die Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung darf 100 S und für die Meisterprüfung 400 S nicht übersteigen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Prüfungstaxe im Falle einer Notlage nachzusehen. Die eingehenden Prüfungstaxen fließen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu.

(3) Der Prüfungsort ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu bestimmen.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfling ist jedoch berechtigt, zur mündlichen Prüfung eine Person seines Vertrauens beizuziehen.

(5) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung soll dartun, ob der Prüfungswerber

alle in der für ihn geltenden Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse in seinem Berufszweig erworben hat.

(6) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigende Niederschrift aufzunehmen und bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hinterlegen.

(7) Die Prüfungskommission hat unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mit einfacher Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Prüfung zu beschließen, welches dem Geprüften unmittelbar nach Abschluß der Abstimmung der Prüfungskommission durch deren Vorsitzenden in Gegenwart sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission bekanntzugeben ist. Die Beratung und die Abstimmung der Prüfungskommission sind geheim. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission steht dem Geprüften ein Rechtsmittel nicht zu.

(8) Die Leistungen des Prüflings sind durch eine Gesamtnote zu bewerten. Auf welche Weise diese Gesamtnote gebildet wird, hat die Prüfungsordnung zu bestimmen. Das Ergebnis der Prüfung ist mit einer der folgenden Noten zu qualifizieren:

sehr gut,  
gut,  
befriedigend,  
genügend,  
nicht genügend.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens auf genügend lautet.

(9) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigendes Zeugnis, das das Prüfungsergebnis sowie die durch die Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat, auszustellen und dem Geprüften auszufolgen.

(10) Jede Prüfung darf frühestens nach Ablauf von je mindestens drei Monaten wiederholt werden. Die Prüfungskommission hat die Zeitdauer bis zur Wiederholung der Prüfung zu bestimmen und gleichzeitig auszusprechen, inwieweit der Prüfling bei der Wiederholung die ganze Prüfung oder nur einen Teil der Prüfung abzulegen hat. Die Prüfung ist zur Gänze zu wiederholen, wenn zwei oder mehrere Prüfungsgegenstände mit der Note „nicht genügend“ bewertet wurden. Die Frist zur Wiederholung der Prüfung darf ein Jahr nicht überschreiten.

(11) Bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses kann die Prüfungskommission bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine Verlängerung der Lehrzeit beantragen, wenn nur dadurch der Prüfling das für die Ablegung der Prüfung erforderliche Wissen und Können erwerben kann.

## ABSCHNITT 8

## Berufsausbildung in einem anderen Land oder im Ausland

## § 22

(1) Wer in einem anderen Land auf Grund eines zum land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ergangenen Ausführungsgesetzes eine Berufsbezeichnung erworben hat oder als Facharbeiter, Gehilfe oder Meister (Wirtschafter) anerkannt wurde, ist berechtigt, die seinem Ausbildungszweig und seiner Ausbildungsstufe entsprechende, in diesem Gesetz vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen.

(2) Die in einem anderen Land auf Grund eines zum land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ergangenen Ausführungsgesetzes zurückgelegten Lehrzeiten und Ausbildungszeiten sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die zurückzulegenden Lehr- bzw. Verwendungszeiten anrechenbar.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann eine im Ausland im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anerkennen und die dem Ausbildungszweig und der Ausbildungsstufe entsprechende Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn der zurückgelegte Ausbildungsgang im wesentlichen der diesem Gesetz entsprechenden Berufsausbildung gleichgesetzt werden kann. Die Anerkennung der Prüfung und die Zuerkennung der Berufsbezeichnung kann von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig gemacht werden, die jene Prüfungsgegenstände zu umfassen hat, die im Ausbildungsland des Bewerbers nicht in einem den Ausbildungsvorschriften nach diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden.

## ABSCHNITT 9

## Ausnahmebestimmungen

## § 23

(1) Zur Facharbeiterprüfung (§ 5 Abs. 4 und § 13 Abs. 5) bzw. Gehilfenprüfung (§ 10 Abs. 4) ist auch zuzulassen, wer eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, in Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten Vorbereitungskurses nachweisen kann.

(2) Die Dauer und die Gegenstände des Vorbereitungskurses werden in den von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erlassenden Ausbildungsvor-

schriften bestimmt. Der Vorbereitungskurs muß geeignet sein, das erforderliche Fachwissen zu vermitteln.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für den Gartenbau.

## § 24

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 108 der Wiener Landarbeitsordnung) bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen.

(2) Die Nachsicht von Voraussetzungen für die Meisterprüfung darf nur erteilt werden, wenn der Nachsichtswerber mindestens acht Jahre in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war und seine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.

## ABSCHNITT 10

## Übergangsbestimmungen

## § 25

(1) Alle auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Die bisher durch Prüfungen oder auf Grund der früheren Übergangsbestimmungen erworbenen Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf bestehende Lehrverhältnisse nur Anwendung, wenn Lehrling und Lehrherr übereinkommen, die Lehrzeit auf den in den §§ 5 und 10 vorgesehenen Zeitraum zu verlängern. Andernfalls kann der Lehrling seine Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften (Gehilfenprüfung) beenden.

(3) Ein Übereinkommen nach Abs. 2 ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

## § 26

(1) Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsgehilfe“ und „Forstwirtschaftsgehilfe“ Berechtigten können nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung die Berufsbezeichnung „landwirtschaftlicher Facharbeiter“ bzw. „Forstfacharbeiter“ erwerben. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem den Ausbildungsvorschriften nach diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Ergänzungsprüfung gemäß Abs. 1 sind in den von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erlassenden Prüfungsordnungen zu treffen.“

3. Im Abschnitt 11 erhält der bisherige § 35 Abs. 2 die Bezeichnung § 27.

4. Dem Abschnitt 11 ist ein neuer „Abschnitt 12“ anzufügen, der lautet:

**„ABSCHNITT 12  
Gebührenrechtliche Bestimmungen**

**§ 28**

Auf Grund des § 23 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1952, in der Fassung BGBl. Nr. 239/1965, sind alle Eingaben in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten sowie die Bescheinigungen über den Besuch von Kursen von der Entrichtung der Stempelgebühren befreit.“

5. Der bisherige „Abschnitt 12“ erhält die Bezeichnung „Abschnitt 13“ und der bisherige „§ 36“ die Bezeichnung „§ 29“.

**Artikel II**

**Berufsausbildung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft**

**§ 30**

Die Bestimmungen der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBL für Wien Nr. 12/1958, in der Fassung dieses Gesetzes finden auch für die Berufsausbildung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft sinngemäß Anwendung.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
**Marek** **Ertl**

**28.**

**Gesetz vom 19. Mai 1967 betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBL für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung der Gesetze

LGBL für Wien Nr. 13/1958, LGBL für Wien Nr. 14/1965 und LGBL für Wien Nr. 25/1966, wird wie folgt abgeändert:

1. § 35 Abs. 1 lit. f hat zu entfallen.

2. § 35 Abs. 1 lit. g erhält die Bezeichnung „§ 35 Abs. 1 lit. f“.

3. Im § 36 Abs. 1 wird „§ 35 Abs. 1 lit. g“ durch „§ 35 Abs. 1 lit. f“ ersetzt.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
**Marek** **Ertl**

**29.**

**Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1967, MA 17-VIII-402/67, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg.**

Die Wiener Landesregierung hat am 4. Juli 1967, Pr. Z. 1650, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBL für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Die Pflegegebühren für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg, Martinstraße 28—30, werden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1967 mit 115 S pro Tag und Pflegling festgesetzt.

Der Landeshauptmann:  
**Marek**